

...

Schiedsrichter-Ordnung des Handball-Verbands Rheinland e.V.

vom 28.01.2000
In der Fassung vom 17.07.2004

- § 1 *Allgemeines*
- § 2 *Organisation*
- § 3 *Verbandsschiedsrichterausschuss*
- § 4 *Ausbildung, Prüfung und Fortbildung*
- § 5 *Leistungsgrundsatz*
- § 6 *Schiedsrichterpflichten*
- § 7 *Aufgaben des Schiedsrichters*
- § 8 *Schiedsrichterausweis*
- § 9 *Aufstieg und Abstieg der Schiedsrichter*
- § 10 *Schiedsrichtereinsatz auf Spielbereichs- und Verbandsebene*
- § 11 *Einladung der Schiedsrichter zu Meisterschafts- und Pokalspielen*
- § 12 *Schiedsrichteranforderung für Freundschaftsspiele*
- § 13 *Ahndung von Versäumnissen und Verstößen*
- § 14 *Schiedsrichtergestellungspflicht der Vereine*
- § 15 *Schlussbestimmungen*

Anlage 1:

Aufwandsentschädigungssätze für Schiedsrichter

Anlage 2:

Richtlinie für die Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichter, Zeitnehmer/Sekretäre und Schiedsrichterbeobachter im Handball-Verband Rheinland

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Schiedsrichterwesen ist unverzichtbarer Bestandteil des Sport- und Spielbetriebs im Bereich des Handball-Verbandes Rheinland e.V. (HVR). Schiedsrichter sind den Idealen des Gemeinsinns dienende Sportler, die durch ihre persönliche Einsatzbereitschaft der Jugend und allen Handballtreibenden die Ausübung des Handballsports ermöglichen und zu den wichtigsten Garanten für das Ansehen und den Erfolg unserer Sportart gehören.
- (2) Die Durchführung eines regelgerechten Spielverkehrs erfordert, dass geeignete und gut ausgebildete Schiedsrichter in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Zu diesem Zweck ist jeder Verein verpflichtet, die geforderte Zahl an Schiedsrichtern zu melden.
- (3) Schiedsrichter im Sinne dieser Ordnung und der DHB-Spielordnung (SPO) ist, wer über einen gültigen Schiedsrichterausweis verfügt.
- (4) Voraussetzung für die Anerkennung und den Einsatz als Schiedsrichter im HVR ist
- (5) die Mitgliedschaft in einem dem HVR angehörenden Verein,
 - a) der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung,
 - b) die körperliche und charakterliche Eignung,
 - c) die Vollendung des 18. Lebensjahres (Ausnahme Jugend-Schiedsrichter). Das Mindestausbildungsalter beträgt 14 Jahre

§ 2 Organisation

- (1) Die Durchführung der Aufgaben und die Organisation im Schiedsrichterwesen obliegen zunächst dem Verbandsschiedsrichter-Ausschuss und anschließend den Spielbereichen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

§ 3 Verbandsschiedsrichter-Ausschuss

- (1) Verantwortlich für das Schiedsrichterwesen in der Zuständigkeit des HVR ist der Verbandsschiedsrichter-Ausschuss. Die Aufgaben einzelner Mitglieder ergeben sich aus ihrem Tätigkeitsbereich. Dem Vorsitzenden obliegt die notwendige Koordinierung. Der Ausschuss kann bestimmte Aufgaben einzelnen Mitgliedern übertragen.
- (2) Dem Verbandsschiedsrichterausschuss obliegt die Bearbeitung der Schiedsrichterangelegenheiten im Verbandsgebiet, insbesondere die Meldung der geforderten Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter an den SWHV sowie die Schaffung der Grundsätze für das Schiedsrichterwesen im HVR.
- (3) Er beschließt über die Einsatzbedingungen für die Schiedsrichtergespanne im HVR, setzt die Kaderzugehörigkeit fest, regelt den Auf- und Abstieg und erlässt die Richtlinien für die Schiedsrichterbeobachtung.

- (4) Der Verbandsschiedsrichterausschuss wählt eines seiner Mitglieder zum Stellvertreter des Verbandsschiedsrichterwarts und einen Protokollführer.
- (5) Der Verbandsschiedsrichterausschuss kann dem Präsidium die Berufung von Beauftragten für besondere Aufgaben vorschlagen, deren Aufgaben vor ihrer Berufung festgelegt werden müssen. Berufene Beauftragte unterstützen den Verbandsschiedsrichterwart und seinen Ausschuss im jeweiligen Aufgabengebiet und werden im Rahmen ihrer Beauftragung eigenverantwortlich tätig.

§ 4 Ausbildung, Prüfung und Fortbildung

- (1) Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Schiedsrichter obliegen dem HVR und/oder den Spielbereichen. Die Ausbildung erfolgt nach den Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien des Deutschen Handballbundes (DHB) und etwaigen eigenen Richtlinien des HVR (s. Anlage 2), die vom Verbandsschiedsrichterausschuss zu erstellen und zu beschließen sind.
- (2) Für besonders geeignete Schiedsrichter zur Leitung von Spielen über die Spielbereichsebene hinaus sind Fortbildungslehrgänge unter Leitung des Verbandsschiedsrichterwarts durchzuführen.
- (3) Die Weiterbildung der Schiedsrichter, die einem DHB- bzw. Regionalligakader angehören, obliegen außerdem dem DHB bzw. SWHV, bei zwischenverbandlichen Kadern durch die vertraglich bestimmten Stellen.
- (4) Bei Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls nach § 14 Abs. 1 kann der Verbandsspielausschuss bestimmen, dass für jeden fehlenden Schiedsrichter von den Vereinen zu benennende Spieler gemeldet werden, die innerhalb eines Monats an mindestens zwei Spieltagen als Schiedsrichter zur Verfügung stehen. Diese Spieler-Schiedsrichter können nur bis zur Hälfte des Schiedsrichtersolls der betroffenen Vereine angerechnet werden.
- (5) Personen, die Schiedsrichter aus- und fortbilden, müssen die notwendige Qualifikation besitzen. Der Nachweis einer mindestens 3-jährigen Tätigkeit als Schiedsrichter, im höchsten Leistungskader im HVR ist Mindestvoraussetzung für die Lehrtätigkeit.

§ 5 Leistungsgrundsatz

- (1) Die Schiedsrichter werden Leistungsklassen zugeordnet. In der Regel wird ein Schiedsrichter zunächst in die unterste Klasse eingestuft. Der Auf- und Abstieg in eine höhere oder niedrigere Klasse ist von seinen Leistungen abhängig. Wesentliche Merkmale für die leistungsgerechte Einstufung sind die Beurteilung aufgrund von Beobachtungen im Spiel und die Ergebnisse der Regel- und Konditionstests. Für den Einsatz in bestimmten Spielklassen können Altersgrenzen festgelegt werden.

§ 6 Schiedsrichterpflichten

- (1) Jeder Schiedsrichter muss sich bewusst sein, dass von seinem Gesamtverhalten und

seiner Leistung der Verlauf des Spieles abhängen kann. Er trägt wesentlich dazu bei, Ansehen und Entwicklung des Handballsports positiv zu beeinflussen. Gründliche Kenntnisse der Spielregeln und deren richtige Anwendung sowie eine gute körperliche Verfassung sind neben objektiver Beurteilung der Spielvorgänge Voraussetzung für eine gute Schiedsrichterleistung.

- (2) Der Schiedsrichter soll auf das Spielgeschehen bezogene Unterhaltungen, die nicht der Information und Klärung von Sachfragen dienen, mit Spielern und Offiziellen vor und während des Spieles vermeiden. Seine Entscheidungen darf der Schiedsrichter nur aufgrund eigener Wahrnehmungen und Regeln entsprechend treffen. Er darf sich dabei nicht beeinflussen lassen.
- (3) Schiedsrichter haben Spiele, zu denen sie angesetzt sind, zu leiten. Ist ein Schiedsrichter verhindert oder hält er sich für befangen, ein Spiel zu leiten, hat er unverzüglich den zuständigen Schiedsrichterwart zu informieren.
- (4) Die Leitung von Spielen ohne Auftrag ist unzulässig; Ausnahmen ergeben sich aus § 77 SPO.
- (5) Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, an den festgesetzten Pflichtfortbildungen, Weiterbildungsveranstaltungen und Leistungsüberprüfungen teilzunehmen und sich körperlich leistungsfähig zu halten.
- (6) Für Zeitnehmer/Sekretäre und Schiedsrichterbeobachter gelten diese Pflichten sinngemäß.

§ 7 Aufgaben des Schiedsrichters

- (1) Der Schiedsrichter hat die Pflicht, über die Einhaltung der Spielregeln und der Spielordnung zu wachen.
- (2) Er kontrolliert vor dem Spiel die Wettkampfstätte, den Ball und die Kleidung der Mannschaften. Etwa festgestellte Mängel hat er innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen zu lassen.
- (3) Vor dem Spiel überprüft der Schiedsrichter anhand der Spielausweise, ob der Spieler entsprechend Regel 4:3 Abs. 1 teilnahmeberechtigt ist. Er vergleicht die Spielausweise mit den Eintragungen in dem von beiden Mannschaftsverantwortlichen unterzeichneten Spielformular. Widersprüche, die sich aus den Eintragungen im Spielausweis und Spielberichtsformular, der Person des Spielers oder seinen Erklärungen ergeben, sind im Spielbericht zu vermerken.
- (4) Das Fehlen des Spielausweises berührt die Teilnahmeberechtigung eines Spielers nicht. Der Schiedsrichter vermerkt das Fehlen des Spielausweises im Spielberichtsformular. Der betreffende Spieler bestätigt seine Spielberechtigung unter Hinzusetzung seines Geburtsdatums durch Unterschrift.
- (5) Nach Spielschluss hat der Schiedsrichter das Ergebnis und den Halbzeitstand des Spieles bekanntzugeben und in das Spielberichtsformular einzutragen.

- (6) Den Grund für einen Ausschluss oder eine Disqualifikation hat der Schiedsrichter den Mannschaftsverantwortlichen bekanntzugeben und im Spielbericht oder einer Anlage dazu, auf die im Spielbericht hinzuweisen ist, so ausführlich zu beschreiben, dass die Spielleitende Stelle hieraus den genauen Sachverhalt eindeutig entnehmen kann (Ausnahme: Disqualifikation nach dritter Hinausstellung). Die Mannschaftsverantwortlichen haben die Kenntnisnahme dieser Eintragungen unterschriftlich zu bestätigen.
- (7) Vorgebrachte Einspruchsgründe hat der Schiedsrichter im Spielberichtsformular zu vermerken und den Vermerk von den Mannschaftsverantwortlichen oder anderen Vertretern beider Vereine unterschreiben zu lassen. Wird die Unterschrift verweigert, hat der Schiedsrichter dies zu vermerken.
- (8) Die amtliche Aufsicht, der Zeitnehmer und der Sekretär können einen Bericht geben. Die beabsichtigte Abgabe eines Berichts ist den Schiedsrichtern anzuzeigen und von diesen im Spielberichtsformular zu vermerken. Der Vermerk ist den Mannschaftsverantwortlichen oder anderen Vertretern beider Vereine zur Kenntnis zu bringen.
- (9) Der Schiedsrichter ist auf dem Spielfeld allein entscheidungs- und weisungsbefugt. Der Mannschaftsführer und der Mannschaftsverantwortliche tragen die Verantwortung dafür, dass den Anweisungen des Schiedsrichters von Seiten der Spieler Folge geleistet wird.
- (10) Spielberichte sind von dem gastgebenden Verein noch am Spieltag an die Spielleitende Stelle abzusenden. Sind jedoch Spieler wegen einer Tätlichkeit ausgeschlossen oder wegen einer Tätlichkeit vor dem Spiel/während der Halbzeitpause oder wegen Schiedsrichterbeleidigung/-bedrohung disqualifiziert worden, haben die Schiedsrichter den Spielbericht und den Spelausweis unverzüglich an die Spielleitende Stelle zu senden.

§ 8 Schiedsrichterausweis

- (1) Schiedsrichterausweise werden befristet für ein Spieljahr ausgestellt bzw. verlängert. Spelaufträge dürfen nur mit gültigem Schiedsrichterausweis durchgeführt werden.
- (2) Der gültige Schiedsrichterausweis berechtigt nach Maßgabe des HVR zum freien Eintritt zu allen Handballspielen auf Verbandsebene. Es besteht jedoch kein Anspruch auf einen Sitzplatz.
- (3) Schiedsrichter mit gültigem Schiedsrichterausweis sind grundsätzlich befugt, als Zeitnehmer / Sekretär tätig zu sein.

§ 9 Aufstieg und Abstieg der Schiedsrichter

- (1) Die Schiedsrichter werden entsprechend ihrer Leistung in Weiterbildungsklassen eingeteilt. Anwärter auf den Aufstieg in eine höhere Weiterbildungsklasse sind durch Beobachtungen zu beobachten und beurteilen. Die Beobachtungs- und Beurteilungsergebnisse sind schriftlich festzuhalten.
- (2) Für die Schiedsrichter-Gespanne auf HVR-Ebene ist durch den Verbandsschiedsrichter-

terwart oder einen Beauftragten eine Schiedsrichterbeobachtung sicherzustellen. Über die Einreihung in den HVR-Kader entscheidet der Verbandsschiedsrichter-Ausschuss auf einer Sitzung jeweils rechtzeitig vor Beginn der neuen Spielzeit.

- (3) Für die dem HVR-Kader angehörenden Schiedsrichter ist jährlich mindestens ein Lehrgang mit einer regeltechnischen Prüfung sowie einem körperlichen Leistungstest durchzuführen. Verantwortlich ist der Verbandsschiedsrichterwart/Lehrwart.

§ 10 Schiedsrichtereinsatz in den Spielbereichen und auf Verbandsebene

- (1) Die Schiedsrichterwarte/Ansetzer setzen die Schiedsrichter für die Spiele in ihrem Zuständigkeitsbereich an. Hierbei haben die jeweils höheren Spielklassen Priorität (Erstzugriff). Bei Umbesetzungen sind die Schiedsrichterwarte in den zuständigen Spielbereichen umgehend zu informieren.
- (2) Der HVR/SR-Warte-Spielbereiche berufen Schiedsrichter, die Spiele leiten oder künftig leiten sollen, zu Weiterbildungs- und Überprüfungsmaßnahmen ein.
- (3) Die Berufung zu Einsätzen und Maßnahmen auf Verbandsebene geht der Tätigkeit als Schiedsrichter in den Spielbereichen vor.
- (4) Termine, zu denen ein Schiedsrichter nicht angesetzt werden möchte, sind mindestens vier Wochen vor dem Spieltermin beim zuständigen Schiedsrichterwart/Ansetzer anzumelden (kurzfristige Absagen sind schriftlich zu begründen.) Ersatzgestellungen erfolgen ausschließlich durch den zuständigen Schiedsrichterwart/Ansetzer.
- (5) Jugend-Schiedsrichter (Schiedsrichter, die das 18.Lebensjahr nicht vollendet haben), sollen grundsätzlich nur Jugendspiele in allgemeinen Jugendklassen (nicht Oberliga) leiten. Spiele von Männer- und Frauenmannschaften dürfen im Allgemeinen von Jugendschiedsrichtern nur im Gespann mit einem volljährigen und erfahrenen Schiedsrichter geleitet werden.

§ 11 Einladung der Schiedsrichter zu Meisterschaft- und Pokalspielen

- (1) Schiedsrichter sind von den Vereinen mindestens zehn Tage vor dem Spiel beim zuständigen Schiedsrichterwart (Verband/Spielbereich) anzufordern bzw. so wie es in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen geregelt ist. Aus Organisationsvereinfachungsgründen wird eine Frist von 3 Wochen empfohlen.
- (2) Bei Pokalmeisterschaftsspielen und Qualifikationsrunden beträgt die Anforderungsfrist zehn Tage, es sei denn, sie ist in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen anders geregelt.
- (3) Aufgrund von lediglich in Spielplänen aufgeführten Anwurfzeiten ist ein Schiedsrichter nicht verpflichtet, von sich aus zu dem Spiel anzureisen.

§ 12 Schiedsrichteranforderung für Freundschaftsspiele

- (1) Für Freundschaftsspiele und Turniere mit Mannschaften oberhalb der Landesliga (Männer), der Bezirksklasse (Frauen), anderer Regionalverbände oder mit ausländischen Mannschaften sind die Schiedsrichter beim Verbandsschiedsrichterwart anzufordern.
- (2) Für alle anderen Freundschaftsspiele und Turniere sind die Schiedsrichter bei dem für den gastgebenden Verein zuständigen Schiedsrichterwart anzufordern.
- (3) Die Anforderungsfrist beträgt mindestens zehn Tage.

§ 13 Ahndung von Versäumnissen und Verstößen

- (1) Schiedsrichter unterliegen den Satzungs- und Ordnungsbestimmungen sowie den Beschlüssen und Entscheidungen der Verwaltungs-, Sport- und Rechtsinstanzen. Der zuständige Schiedsrichterwart ist befugt, Straf- und Ordnungsmaßnahmen gegen Schiedsrichter / Zeitnehmer / Sekretär / Beobachter und ihre Vereine zu verhängen.
- (2) Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen können gegen Schiedsrichter, Zeitnehmer/Sekretär/Beobachter, die den ihnen übertragenen Aufgaben und Pflichten nicht nachkommen oder gegen die Grundregeln sportlichen Verhaltens verstoßen, Strafen, Geldbußen und Maßnahmen verhängt werden, insbesondere für folgende Verhaltensweisen:
 - schuldhaftes Nichtantreten zur Spielleitung,
 - unbegründetes Absagen von Spielleitungen,
 - Spielleitung ohne Auftrag,
 - schuldhaftes Fernbleiben von Lehrveranstaltungen und Leistungsprüfungen,
 - Missachtung von Anordnungen des Schiedsrichterwartes und der Instanzen,
 - Missbrauch des Schiedsrichterausweises,
 - Unsportliches Verhalten gegenüber Schiedsrichterkollegen.
- (3) Zur Ahndung derartiger und anderer Verstöße können folgende Strafen, Geldbußen und Maßnahmen einzeln oder nebeneinander verhängt werden.
 - a) - Verweis,
 - b) - befristete Nichtansetzung zu Spielen,
 - c) - Geldbuße von 15,00 € bis 150,00 € unter Vereinshaftung,
 - d) - Rückstufung in eine niedrigere Leistungsklasse,
 - e) - Streichung von der Schiedsrichterliste.
- (4) Vor der Streichung von der Schiedsrichterliste sollte dem Betroffenen und seinem Verein Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden
- (5) Schiedsrichter, die trotz Einladung an Pflichtlehrgängen, Weiterbildungsveranstaltungen oder Leistungsüberprüfungen ohne Entschuldigung nicht teilnehmen, können mit einer Geldbuße gemäß HVR-Bußgeld-Katalog unter Vereinshaftung belegt werden.

- (6) Der Verbandsschiedsrichterwart und die Schiedsrichterwarte sind für das Verhalten der Schiedsrichter, Beobachter, Zeitnehmer und Sekretäre in ihrem Bereich Verwaltungsinstanz im Sinne von § 25 der DHB-RO und können die dort festgelegten Geldbußen verhängen.

§ 14 Schiedsrichtergestellungspflicht der Vereine

- (1) Die Vereine haben die für den Spielbetrieb notwendige Anzahl von Schiedsrichtern zur Verfügung zu stellen. Mit der Abgabe der Mannschaftsmeldung hat jeder Verein die Schiedsrichter entsprechend der nachfolgenden Schiedsrichtersollberechnung zu melden.
- (2) Die zu meldende Schiedsrichter-Soll-Zahl errechnet sich auf Grund der Zahl der Vereinsmannschaften wie folgt:

a) Seniorenmannschaften

- für eine oder zwei Mannschaften = zwei Schiedsrichter
- für bis zu vier Mannschaften = drei Schiedsrichter
- für bis zu sechs Mannschaften = fünf Schiedsrichter
- für mehr als sechs Mannschaften = sechs Schiedsrichter;

b) A- und B-Jugendmannschaften

- für nur eine Mannschaft = kein Schiedsrichter
- für zwei bis vier Mannschaften = ein Schiedsrichter
- für fünf bis acht Mannschaften = zwei Schiedsrichter
- für mehr als acht Mannschaften = drei Schiedsrichter.
- C-, D-, E-Jugend- und MINI-Mannschaften bleiben unberücksichtigt.

(3) Anrechnungen

Vereinsmitglieder, die im Handballverband, auf regionaler oder Bundesebene als gewählte oder von einem Satzungsorgan berufene Mitarbeiter für den Handballsport ehrenamtlich (ohne pauschale Aufwandsentschädigung oder Honorar) tätig sind, sind auf die Zahl der von ihrem Verein zu meldenden Schiedsrichter anzurechnen. Ehrenpräsidenten bzw. -vorsitzende und Ehrenpräsidiums- bzw. Ehrenvorstandsmitglieder werden zur Hälfte angerechnet. Nicht angerechnet werden die Vereinsvertreter in den Verbandsausschüssen und die Beisitzer im Landesspruchsausschuss und Verbandsgericht.

Die Mehrfachanrechnung einer Person ist unzulässig.

- (4) Schiedsrichter und sonstige Ehrenamtliche werden in einer Spielzeit nur einem Verein zugerechnet, und zwar dem Verein, der die Meldung mit der Mannschaftsmeldung gemäß Absatz 1 abgegeben hat. Im Zweifelsfall müssen die betroffenen Personen selbst entscheiden, w welchem Verein sie zuzurechnen sind.
- (5) Neu angemeldeten Vereinen wird für die Meldung von Schiedsrichtern eine Übergangszeit von einer Spielzeit eingeräumt.

- (6) Für während der Spielzeit ausgeschiedene oder von der Schiedsrichterliste gestrichene Schiedsrichter ist durch den Verein unverzüglich Ersatz zu benennen. Für gemeldete Schiedsrichteranwälter ist die Ersatzforderung erfüllt, wenn diese an der nächstfolgenden Schiedsrichter-Grundausbildung teilnehmen.
- (7) Nehmen Schiedsrichter-Anw ärter, die als Ersatz gemeldet werden, nicht an der nächstmöglichen Schiedsrichter- Grundausbildung teil, treten die Bußgeldfolgen rückw irkend ein.
- (8) Auf das Schiedsrichtersoll eines Vereins werden nur Schiedsrichter mit gültigem Schiedsrichter- ausweis angerechnet, die in der Hinrunde des laufenden Spieljahres mindestens 12, im gesamten Spieljahr mindesten 24 Spielaufträge w ahrgenommen haben.
- (9) Schiedsrichtern, die noch aktiv Handball spielen, reduziert sich die Anzahl der mindestens w ahrgenommenen Spielaufträge auf 8 bzw. 16.
- (10) Erfüllt ein Schiedsrichter mit gültigem Schiedsrichterausw eis nicht die Mindestzahl der vorge- nannten Spielaufträge, so erfolgt die Anrechnung nur zur Hälfte.
- (11) Bei Nichterfüllung des jährlichen Schiedsrichter-Solls werden die säumigen Vereine für jeden an der Soll-Zahl fehlenden Schiedsrichter mit einer Geldbuße in Höhe von 300,00 € belegt. Die ver- einahmten Geldbußen sollen im Handballverband überwiegend zur Förderung des Schiedsrich- terwesens verw endet werden.
- (12) Neben der Geldbuße kann eine Sperre der Erw achsenenmannschaften für Freundschaftsspiele (incl. Turniere) verhängt werden.
- (13) Es ist den Vereinen untersagt, Schiedsrichter durch Versprechen oder Gew ähren von finanziel- len Vorteilen abzuwerben. § 15 Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Die HVR-Schiedsrichterordnung tritt am 17.07.2004. in Kraft.

Gleichzeitig treten

- die HVR-Ergänzungsbestimmungen zur SWHV-Schiedsrichterordnung,
- die HVR-Schiedsrichter-Wahlordnung und
 - alle Beschlüsse auf Verbandsebene, soweit sie Sachverhalte betreffen, die in dieser Schieds- richterordnung geregelt sind, außer Kraft.

Im Übrigen gelten ergänzend die DHB-, SWHV- und HVR-Ordnungen.

Anlage 1

Aufwandsentschädigungssätze für Schiedsrichter

- (1) Die Schiedsrichter erhalten vom gastgebenden Verein für die Leitung von Meisterschafts- und Freundschaftsspielen pro Schiedsrichter und Spiel in:
 - der Rheinlandliga Männer je 30,00 €
 - der Rheinlandliga Frauen je 25,00 €
 - den Oberligen (Jugend) je 15,00 €
 - der Verbandsliga (Senioren) je 20,00 €
 - Seniorenklassen (Männer und Frauen) je 13,00 €
 - HVR - Endrunde Jugend und Verbandsliga Jugend je 13,00 €
 - allen sonstigen Jugendklassen (männlich und weiblich) je 8,00 €
- (2) Bei Spielen an Werktagen (Montag bis Freitag) erhöht sich die Spielleitungsentschädigung um 10,00 € pro Schiedsrichter
- (3) Für die Leitung von Spielen bei Turnierveranstaltungen erhalten die Schiedsrichter je angefangene Stunde: je 8,00 €.
- (4) Bei Ausfall eines Spiels, zu dem der/die Schiedsrichter bereits angereist sind, sind dem/den Schiedsrichter/n die Hälfte der Spesen, mindestens jedoch 8,- € sowie Fahrtkosten durch den Heimverein zu erstatten.
- (5) Neben den vorbezeichneten Sätzen dürfen die Schiedsrichter nur Fahrtkosten/Kilometerentschädigung in Höhe von 0,30 € plus 0,02 € pro Mitfahrer pro gefahrenen Kilometer sowie Portokosten in den Fällen geltend machen, in denen sie selbst verpflichtet sind, Spielbericht und Spieldausweise an die Spielleitende Stelle abzusenden
- (6) Zeitnehmer/Sekretäre erhalten für die Ansetzung zu Spielen ab Regionalliga eine Abwesenheitsvergütung in Höhe von 20,00 € pro Person zuzüglich Fahrtkostenerstattung nach Ziffer 4.
- (7) Personen, die zu Schiedsrichterbeobachtung auf Verbandsebene angesetzt sind, erhalten eine Abwesenheitsvergütung von 10,00 € zuzüglich Fahrtkostenerstattung nach Ziffer 4.

Anlage 2

Richtlinie für die Aus.-und Weiterbildung der Schiedsrichter, Zeitnehmer/Sekretäre und Schiedsrichterbeobachter im Handball-Verband Rheinland

A. Schiedsrichter – Neuausbildung

- (1) Die Neuausbildung wird an zwei Wochenenden (Samstag/Sonntag) über eine Zeit von insgesamt 20 Stunden (nicht Unterrichtseinheiten) durchgeführt. Teilnahme an allen Unterrichtseinheiten ist Pflicht
- (2) Entsprechend der Zahl der gemeldeten Anwärter können mehrere Parallel-Lehrgänge entsprechend den Einzugsgebieten angesetzt werden.
- (4) Die Teilnehmerzahl in jedem Lehrgang soll mindestens 20 Teilnehmer betragen.
- (5) Verantwortlicher Leiter der Neuausbildung und für die fachliche Ausbildung ist der Verbandschiedsrichterlehrwart zuständig
- (6) Die Anwärter müssen einen Regeltest erfolgreich absolvieren.
- (7) Teilnehmer an der C-Trainer-Ausbildung im jeweiligen Jahr, können als Schiedsrichter anerkannt werden, wenn Sie die entsprechende Anzahl von Spielen in einer Saison bereit sind zu leiten und an den entsprechenden Weiterbildungsmaßnahmen für SR teilnehmen.
- (8) Die Kandidaten erhalten nach erfolgreicher Ausbildung bzw. Beantragung (Ziff. 6) beim zuständigen Schiedsrichterwart/Spielbereich einen Ausweis, der ein Jahr gültig ist.
- (9) Die Teilnahme der Schiedsrichter-Anwärter erfolgt zu Lasten der entsendenden Vereine.

B. Schiedsrichter-Weiterbildung

- (1) Weiterbildungslehrgänge sind für die Schiedsrichter des Verbandsliga- und Oberligakaders gedacht, die zu den Lehrgängen namentlich eingeladen werden. Diese Schiedsrichter sollen besonders gefördert werden mit dem Ziel des Aufstiegs in den Oberliga- bzw. Regionalligakader.
- (2) Für den Verbandsliga-Kader wird ein Halbtageslehrgang (vier Stunden), für den Oberliga-Kader ein Wochenendlehrgang (zehn Stunden) durchgeführt.
- (3) Die Lehrgänge werden einmal jährlich durchgeführt und so terminiert das evtl. Regeländerungen zeitnah vor der kommenden Saison behandelt werden können.
- (4) Die namentlich eingeladenen Schiedsrichter sind verpflichtet, an der für sie zutreffenden Weiterbildungsveranstaltung teilzunehmen.
- (5) Die Einsatzbedingungen für die entsprechenden Klassen werden vor den Lehrgängen vom Verbandsschiedsrichterausschuss festgelegt und sind einzuhalten.

- (6) Verantwortlicher Leiter für den Oberliga/Verbandsliga-Lehrgang ist der Verbandsschiedsrichterwart. Für die fachliche Ausbildung ist für den Oberliga/Verbandsliga-Lehrgang der Verbandschiedsrichterlehrwart zuständig.

C.-Schiedsrichter-Fortbildungen

- (1) Im Verbandsgebiet sind jährlich Schiedsrichter-Fortbildungen über eine Gesamtzeit von 12 Stunden (nicht Unterrichtseinheiten) durchzuführen. Jeder Schiedsrichter (auch Schiedsrichter, die verpflichtet sind an Weiterbildungslehrgängen teilzunehmen) ist verpflichtet, an mindestens 9 Fortbildungsstunden teilzunehmen.
- (2) Ein Lehrgang soll Drei Stunden nicht überschreiten.
- (3) Schiedsrichter die über anstehende Regeländerungen im Rahmen einer Schiedsrichter-Fortbildung nicht geschult bzw. nicht informiert wurden, dürfen bis dies Erfolgt ist, keine Handballspiele leiten.
- (4) In den Spielbereichen können mehrere Parallel-Fortbildungen entsprechen dem Einzugsgebiet angesetzt werden.
- (5) Verantwortlicher Leiter der Schiedsrichterfortbildungen ist der zuständige Schiedsrichterwart in dessen Spielbereich die Veranstaltung stattfindet. Für die fachliche Ausbildung sind die jeweiligen Schiedsrichter-Ausbilder zuständig.
- (6) Auf diesen Fortbildungen werden die SR-Ausweise verlängert.

D. Zeitnehmer/Sekretär-Neuausbildung

- (1) Im Verbandsgebiet finden jährlich Neuausbildungslehrgänge für Zeitnehmer/Sekretäre statt. Die Kandidaten erhalten nach erfolgreicher Ausbildung mit abschließendem Regeltest einen Ausweis der, sofern in der Zwischenzeit keine Regeländerungen anstehen, vier Jahre gültig ist.
- (2) Nach Ablauf dieser Frist müssen sich die Zeitnehmer/Sekretäre rechtzeitig einer Weiterbildung unterziehen, damit die Berechtigung nicht verloren geht.
- (3) Die Lehrgänge sollen so terminiert werden, um evtl. Regeländerungen zeitnah vor der kommenden Spielsaison behandeln zu können. Der Lehrgang soll an einem Wochentag über eine Dauer von drei Stunden (nicht Unterrichtseinheiten) durchgeführt werden.
- (4) In den Spielbereichen können mehrere Parallelausbildungen entsprechend dem Einzugsgebiet angesetzt werden.
- (5) Verantwortlicher Leiter und für die fachliche Ausbildung zuständig, sind die Schiedsrichter-Lehrarten bzw. die vom Schiedsrichter- Ausschuss beauftragten Personen für Z/S in den jeweiligen Spielbereichen.
- (6) Die Teilnahme der Zeitnehmer/Sekretär-Anwärter erfolgt zu Lasten der entsendenden Vereine.

E. Zeitnehmer/Sekretär-Weiterbildung

- (1) Weiterbildungslehrgänge sollen ebenfalls an einem beliebigen Wochentag (in der Regel abends) über eine Zeit von 2 Stunden (nicht Unterrichtseinheiten) durchgeführt werden.
- (2) Sowohl die Zeitnehmer/Sekretär-Neuausbildung als auch die Zeitnehmer/Sekretär-Weiterbildung wird nach Bedarf von den jeweiligen Schiedsrichterarten/Ausbildern/Beauftragte für Z/S einberufen.
- (3) Alle Lehrgänge sollten einheitlich in den Spielbereichen, möglichst in den Monaten Mai bis September, durchgeführt werden. Parallel-Lehrgänge können entsprechend den Einzugsgebieten angesetzt werden.
- (4) Verantwortliche Leiter und für die fachliche Ausbildung zuständig sind die Schiedsrichter-Lehrarten/Beauftragte für Z/S in den jeweiligen Spielbereichen.
- (5) Die Teilnahme der Zeitnehmer/Sekretäre erfolgt zu Lasten der entsendenden Vereine.

F. -Beobachter-Fortbildung

- (1) Für die Schiedsrichter-Beobachter auf Verbandsebene ist einmal jährlich ein Halbtages-Lehrgang.
- (2) Die Teilnahme der Beobachter ist Pflicht, ansonsten ein Einsatz auf Verbandsebene nicht möglich ist.
- (3) Verantwortlicher Leiter ist der Verbandsschiedsrichterart für die fachliche Ausbildung ist der Verbandsschiedsrichter-Lehrwart zuständig.

G. Abrechnung von Maßnahmen

- (1) Die Abrechnung von Maßnahmen für Lehrgangsleitung sowie Ausbildung ergibt sich aus der HVR-Finanzordnung (Anlage: Regelungen zur Abrechnung von Reise- und Aufwandsentschädigungen).